

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1978

Ausgegeben Karlsruhe, 21. August 1978

Nr. 4

Inhalt:	Seite
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik der Universität Karlsruhe .....	39

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)**

### **Bekanntmachung vom 13. Juni 1978 III-H 1601/42**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2  
Universitätsgesetz mit Erlaß vom 13. Juni 1978 III - H 1601/42 der folgen-  
den von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen  
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik zu-  
gestimmt.

### **Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) für den Diplomstudiengang Informatik**

#### **I. Änderungen**

#### **§ 3 (1) letzter Satz wird ersetzt durch:**

Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit und die  
Fachsemesterzahl angerechnet.

#### **§ 3 (3), 1. Satz wird ersetzt durch:**

Die Diplom-Vorprüfung soll nach vier Fachsemestern beendet sein.

#### **§ 5 (2) 3. wird ersetzt durch:**

3. die folgenden Leistungsnachweise:

- a) je einen Schein in Informatik I, Informatik II, Informatik III,  
Informatik IV,
- b) ein Schein in Numerische Mathematik,
- c) ein Schein in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik,
- d) ein Schein in Physikalische und Elektrotechnische Grundlagen  
der Informatik,
- e) ein Proseminarschein.

**§ 5 (6) nach dem letzten Satz wird hinzugefügt:**

Die Zulassung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn noch nicht alle Leistungsnachweise gemäß § 5 (2) 3. vorliegen. In diesem Fall müssen die noch fehlenden Leistungsnachweise jedoch bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung nachgereicht werden.

**§ 6 (2), Satz 2 und 3 wird ersetzt durch:**

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorprüfungsausschuß.

**§ 7 (2) wird ersetzt durch:**

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Informatik,
4. Technische Informatik,
5. Ergänzungsfach.

Das Ergänzungsfach soll aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Mathematik,
- Natur- und Ingenieurwissenschaften,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre.

Für weitere Ergänzungsfächer ist rechtzeitig die Genehmigung des Vorprüfungsausschusses einzuholen.

**§ 8 (5), (6), (7) entfallen.**

**§ 9 (2), 2. Satz und folgende werden ersetzt durch:**

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Im Protokoll können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden.

Eine Note kann jedoch nicht besser als 1,0 und nicht schlechter als 5,0 sein. Diese Noten sind zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Zur differenzierten Bewertung nicht ausreichender Prüfungsleistungen dienen die Noten

- 4.3; 4.7; 5.

**§ 9 (3) entfällt, der bisherige Absatz (4) erhält die Nummer (3);  
der bisherige Absatz (5) erhält die Nummer (4).**

**§ 10 (1) wird ersetzt durch:**

(1) Die Prüfung kann in jeweils den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

**II. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Änderungen der Diplomprüfungsordnung treten zu Beginn des Wintersemesters 1978/79 in Kraft. Die Studenten, die sich im Wintersemester 1978/79 im dritten oder einem höheren Fachsemester befinden, legen ihre Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Neufassung vom 7. Februar 1977 (H 1575/39) ab.

K. u. U. 1978, S. 1257

Karlsruhe, den 16. August 1978

Der Rektor:

gez. Draheim